

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 24. Februar 2021

Nr. 07

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Teilstudiengang „ Klassische und Christliche Archäologie “ zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.01.2021	378
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.01.2021	409
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.01.2021	457

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/07
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für den Teilstudiengang „Klassische und Christliche Archäologie“
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27.01.2021**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 190 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Sprachkenntnisse

¹Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss des Teilstudiengangs „Klassische und Christliche Archäologie“ sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sowie Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen erforderlich. ²Soweit diese Kenntnisse zu Beginn des Studiums nicht vorliegen, sind diese bis zur Belegung des Freien Vertiefungsmoduls neben dem Studium nachzuholen.

§ 2

Studieninhalt (Module)

- (1) Der Teilstudiengang „Klassische und Christliche Archäologie“ im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
1. Einführungsmodul Archäologie
 2. Basismodul I (Griechische Kultur)
 3. Basismodul II (Altitalische und Römische Kultur)
 4. Basismodul III (Spätantike und Frühchristliche Kultur)
 5. Praxismodul
 6. Orientierungsmodul: Klassische und Christliche Archäologie
- (2) ¹Zudem umfasst der Teilstudiengang „Klassische und Christliche Archäologie“ folgende Wahlpflichtmodule:
1. Freies Vertiefungsmodul: Klassische Archäologie
 2. Freies Vertiefungsmodul: Christliche Archäologie
 3. Bachelorarbeit

²Es muss entweder das „Freies Vertiefungsmodul: Klassische Archäologie“ oder das „Freies Vertiefungsmodul: Christliche Archäologie“ erfolgreich abgeschlossen werden. ³Mit der

ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. ⁴Ein einmaliger Wechsel des Vertiefungsmoduls ist unter Mitnahme etwaig erzielter Fehlversuche zulässig. ⁵Die Bachelorarbeit kann im Teilstudiengang „Klassische und Christliche Archäologie“ geschrieben werden.

- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 3

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet.
- (3) ¹Soweit die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistung Variationen vorsehen, obliegt die Festlegung der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten bzw. der/dem jeweiligen Prüfer/in. ²Sie erfolgt zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung. ³Wird die Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Arbeit (Hausarbeit) erbracht, muss die Arbeit ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁵Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁶Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 4

Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin frei gewählt werden und wird erst nach Anmeldung zum Vertiefungsseminar ausgegeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ²Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 14 Wochen. ³Die Bachelorarbeit gilt dann als studienbegleitend, wenn parallel in einem erforderlichen Studienbestandteil des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs noch ein oder mehrere Module absolviert werden müssen.

- (3) Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist, dass alle Module mit Ausnahme des Freien Vertiefungsmoduls erfolgreich abgeschlossen worden sind bzw. der entsprechende Nachweis von 58 Leistungspunkten (exklusive der Allgemeinen Studien) vorliegt.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁴Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 5

Allgemeine Studien

- (1) ¹Die Studierenden können die im Rahmen der Allgemeinen Studien zu erbringenden Leistungen frei wählen. ²Es wird jedoch empfohlen, die Veranstaltungen aus dem Bereich der Allgemeinen Studien vorzugsweise zum Erwerb altgriechischer Sprachkenntnisse sowie weiterer fachnaher und berufsbezogener Schlüsselqualifikationen zu nutzen, wie z.B. der Präsentation von wissenschaftlichen Sachverhalten in Wort und Schrift, dem Umgang mit elektronischen Ressourcen sowie der Stärkung kommunikativer und organisatorischer Fähigkeiten.
- (2) Soweit noch Kenntnisse nach § 1 nachzuholen sind, sollen dafür die im Rahmen der Allgemeinen Studien zu erbringenden Leistungen verwendet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Teilstudiengang „Klassische und Christliche Archäologie“ im Bachelorstudiengang innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 8) vom 14.12.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Einführungsmodul Archäologie

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Einführungsmodul Archäologie
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.-2.	
Leistungspunkte (LP)	14	
Workload (h) insgesamt	420	
Dauer des Moduls	1-2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt fachliche und methodische Grundkenntnisse sowie Arbeitstechniken der Klassischen Archäologie und der Christlichen Archäologie.	
Lehrinhalte	
Im Einführungsmodul erwerben die Studierenden Grundkenntnisse der Klassischen Archäologie und der Christlichen Archäologie. Sie lernen in dem Modul archäologische Arbeitstechniken und die Fachterminologie kennen und erhalten erste Einblicke in die Methoden und Inhalte der Archäologie sowie in Interpretationen antiker Monumente der griechisch-römischen und der spätantiken/frühchristlichen Epoche.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben fachliche Grundkenntnisse der Klassischen Archäologie und der Christlichen Archäologie. Sie werden in die Lage versetzt, archäologische Arbeitstechniken und die Fachterminologie anzuwenden und mit Hilfe der erarbeiteten methodischen und inhaltlichen Grundlagen antike Monumente der griechisch-römischen und der spätantiken/frühchristlichen Epoche zu interpretieren. Auf diese Weise werden vor allem analytische und systemische Kompetenzen gefördert. Der propädeutische Charakter des Moduls dient insbesondere der Stärkung der Informations- und Kommunikationskompetenz.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Seminar	Einführung in die Klassische und Christliche Archäologie	P	30 h/2 SWS	150 h
2	S	Seminar	Einführung in die Arbeitstechniken der Klassischen und Christlichen Archäologie	P	30 h/2 SWS	150 h
3	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie	P	30 h/2 SWS	-
4	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h/2 SWS	-
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Den Studierenden wird neben der Anleitung in den beiden Einführungsseminaren durch das Angebot von je einer Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen und der Christlichen Archäologie die Möglichkeit zur eigenständigen Orientierung gegeben.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	Klausur: 90 min.	1	50 %
2	MTP	Klausur	Klausur: 90 min.	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15 %			
Studienleistung(en): Keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden sich die Lehrinhalte nicht selbständig aneignen können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	5 LP
	Nr. 2	5 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		14 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Dr. P. Bonnekoh/S. Nomicos, M.A.
Anbietender Fachbereich	FB 08 –Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Introduction
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introductory Seminar
	LV Nr. 2: Introductory Seminar
	LV Nr. 3: Lecture Classical Archaeology
	LV Nr. 4: Lecture Christian Archaeology

9 Sonstiges	
	-

Basismodul I (Griechische Kultur)

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul I (Griechische Kultur)
Modulnummer	2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.-2.	
Leistungspunkte (LP)	9 LP	
Workload (h) insgesamt	270 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Profilbildung der Studierenden und zielt auf eine stärkere Vertrautheit mit der griechischen Kunst- und Kulturgeschichte. Die kritische Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur in schriftlicher und mündlicher Form wird geschärft.	
Lehrinhalte	
Aufbauend auf dem Einführungsmodul Archäologie stehen im Basismodul I archäologische Denkmäler der griechischen Kultur im Zentrum. Die Studierenden vertiefen Kenntnisse archäologischer Denkmäler und setzen ihre methodische Schulung fort. Auf diese Weise soll sich der im Einführungsmodul erworbene Überblick über das Spektrum der materiellen Hinterlassenschaften der Antike deutlicher zu einem Gesamtbild zusammensetzen. Die polyvalente Vorlesung dient in diesem Modul der Vertiefung der im Einführungsmodul erworbenen Kenntnisse im Bereich der griechischen Kultur. Inhaltliche Wiederholungen sind ausgeschlossen, da die Vorlesungen zu unterschiedlichen Themen angeboten werden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben einen breiten Überblick über das Spektrum der materiellen Hinterlassenschaften der griechischen Zeit. Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, komplexe archäologische Zusammenhänge verständlich zu präsentieren. Auf diese Weise erweitern sie vor allem ihre systemischen und kommunikativen Kompetenzen.	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	-
2	S	Seminar	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	120 h
3	Ü	Übung	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit, Vorlesung, Seminar und Übung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie frei aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie zu wählen.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min	2	
2	Referat		ca. 45 min.	3	

5		Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit		In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden sich die Lehrinhalte nicht selbständig aneignen können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2LP
Summe LP		9 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. A. Lichtenberger/Prof. Dr. M. Söldner/ S. Nomicos, M.A.
Anbietender Fachbereich	FB 08 –Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Basics I (Greek Culture)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Greek Culture
	LV Nr. 2: Seminar Greek Culture
	LV Nr. 3: Course Greek Culture

9 Sonstiges	
	Referate und schriftliche Hausarbeiten stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Da diesen Bestandteilen der Modulprüfungen somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.

Basismodul II (Altitalische und Römische Kultur)

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul II (Altitalische und Römische Kultur)
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.-4.	
Leistungspunkte (LP)	9 LP	
Workload (h) insgesamt	270 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Profilbildung der Studierenden und zielt auf eine stärkere Vertrautheit mit der altitalischen und römischen Kunst- und Kulturgeschichte. Die Informations- und Kommunikationskompetenz werden vertieft.	
Lehrinhalte	
<p>Aufbauend auf dem Einführungsmodul Archäologie stehen im Basismodul II archäologische Denkmäler der altitalischen und römischen Kultur im Zentrum. Die Studierenden vertiefen Kenntnisse archäologischer Denkmäler und setzen die methodische Schulung fort. Auf diese Weise soll sich der im Einführungsmodul erworbene Überblick über das Spektrum der materiellen Hinterlassenschaften der Antike deutlicher zu einem Gesamtbild zusammensetzen. Die polyvalente Vorlesung dient in diesem Modul der Vertiefung der im Einführungsmodul erworbenen Kenntnisse im Bereich der griechischen Kultur. Inhaltliche Wiederholungen sind ausgeschlossen, da die Vorlesungen zu unterschiedlichen Themen angeboten werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse archäologischer Denkmäler der altitalischen und römischen Zeit und erwerben weiterführende methodische Kompetenzen. Sie verschaffen sich einen vertiefenden Überblick über das Spektrum der materiellen Hinterlassenschaften der altitalischen und römischen Epoche. Auch in den Lehrveranstaltungen dieses Moduls erarbeiten sich die Studierenden die Fähigkeit, komplexe archäologische Zusammenhänge verständlich zu präsentieren. Auf diese Weise vertiefen sie insbesondere ihre systemischen und kommunikativen Kompetenzen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	-
2	S	Seminar	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	120 h
3	Ü	Übung	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit, Vorlesung, Seminar und Übung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie frei aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min.	2	
2	Referat		ca. 45 min.	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von Einführungsmodul und Basismodul I
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden sich die Lehrinhalte nicht selbständig aneignen können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2LP
Summe LP		9 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. A. Lichtenberger/Prof. Dr. M. Söldner/ S. Nomicos, M.A.
Anbietender Fachbereich	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Basics II (Pre-Roman and Roman Culture)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Pre-Roman and Roman Culture
	LV Nr. 2: Seminar Pre-Roman and Roman Culture
	LV Nr. 3: Course Pre-Roman and Roman Culture

9 Sonstiges	
	<p>Aus didaktischen Gründen wird empfohlen, das Basismodul II vor dem Basismodul III zu absolvieren.</p> <p>Referate und schriftliche Hausarbeiten stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Da diesen Bestandteilen der Modulprüfungen somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.</p>

Basismodul III (Spätantike und Frühchristliche Kultur)

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul III (Spätantike und Frühchristliche Kultur)
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.-4.	
Leistungspunkte (LP)	9 LP	
Workload (h) insgesamt	270 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Profilbildung der Studierenden und zielt auf eine stärkere Vertrautheit mit der spätantiken und frühchristlichen Kunst- und Kulturgeschichte. Die Informations- und Kommunikationskompetenz werden weiter vertieft.	
Lehrinhalte	
<p>Aufbauend auf dem Einführungsmodul Archäologie stehen in diesem Modul archäologische Denkmäler der spätantiken/frühchristlichen Zeit im Mittelpunkt. Die Studierenden erarbeiten sich anhand ausgewählter Beispiele Grundkenntnisse aus dem breiten Spektrum der materiellen Hinterlassenschaften dieser Epoche. Darüber hinaus erweitern die Studierenden ihre Methodenkompetenz.</p> <p>Die polyvalente Vorlesung dient in diesem Modul der Vertiefung der im Einführungsmodul erworbenen Kenntnisse im Bereich der spätantik/frühchristlichen Kultur. Inhaltliche Wiederholungen sind ausgeschlossen, da die Vorlesungen zu unterschiedlichen Themen angeboten werden.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erarbeiten sich die Grundkenntnisse der materiellen Hinterlassenschaften der spätantiken/frühchristlichen Epoche. Sie üben das selbständige wissenschaftliche Arbeiten mit archäologischen Denkmälern dieser Epoche ein. Dabei erlangen die Studierenden die Fähigkeit, komplexe kunst- und religionsgeschichtliche Zusammenhänge verständlich zu präsentieren. Auf diese Weise vertiefen sie wiederum ihre systemischen und kommunikativen Kompetenzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	-
2	S	Seminar	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	120 h
3	Ü	Übung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit, Vorlesung, Seminar und Übung aus dem Bereich der Christlichen Archäologie frei aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min.	2	
2	Referat		ca. 45 min.	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von Einführungsmodul und Basismodul I
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden sich die Lehrinhalte nicht selbständig aneignen können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
Summe LP		9 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. P. Bonnekoh
Anbietender Fachbereich	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Late Antiquity and Early Christian Culture
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Late Antiquity and Early Christian Culture
	LV Nr. 2: Seminar Late Antiquity and Early Christian Culture
	LV Nr. 3: Course Late Antiquity and Early Christian Culture

9 Sonstiges	
	<p>Aus didaktischen Gründen wird empfohlen, das Basismodul III erst nach dem Basismodul II zu absolvieren.</p> <p>Referate und schriftliche Hausarbeiten stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungsleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Da diesen Bestandteilen der Modulprüfungen somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.</p>

Praxismodul

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Praxismodul
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.-4.	
Leistungspunkte (LP)	8 LP	
Workload (h) insgesamt	240 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt Transfer- und Praxiskompetenz. Die Studierenden lernen, das erworbene theoretische Wissen praktisch anzuwenden.	
Lehrinhalte	
<p>Im Praxismodul gilt es, die Methodenkompetenz der Studierenden um eine dezidiert praktische Komponente zu erweitern. Im Rahmen einer praktischen Übung im Archäologischen Museum bearbeiten die Studierenden selbstständig originale antike Objekte. Sie analysieren archäologische Objekte und ordnen diese kulturhistorisch ein, wobei sie auf diese Weise im Umgang mit Originalen ihre bisher erworbenen methodischen Kompetenzen testen und vertiefen.</p> <p>Es ist möglich, die Praktische Übung im Museum durch ein Praktikum an einem anderen Museum/Amt für Bodendenkmalpflege oder durch die Teilnahme an einer Ausgrabung bzw. an einer Exkursion zu ersetzen.</p>	
Lernergebnisse	
Die in den vorangegangenen Modulen auf theoretischer Ebene angeeigneten fachlichen Kompetenzen werden nun durch solche auf praktischer Ebene erweitert. Dabei trainieren die Studierenden den praktischen Umgang mit archäologischen Objekten, die sie sich unter Anleitung erschließen sollen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Ü	Praktische Übung	Praktische Übung	P	45 h/3 SWS	195 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praktikumsbericht oder praktische Übungsarbeit	Praktikumsbericht: ca. 4 Seiten; praktische Übungsarbeit: 45-90 min.	1	unbenotet
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			0%		
Studienleistung(en): Keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von Einführungsmodul und Basismodul I
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der praktischen Übung besteht Anwesenheitspflicht, da verschiedene Denkmälereigenschaften überwiegend an Originalen, Abgüssen und Modellen behandelt werden. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die mit der praktischen Übung verbundene Vorgehensweise sowie die einzelnen Arbeitsschritte und Ergebnisse gemeinsam im Plenum diskutiert werden müssen. Die Studierenden dürfen in der praktischen Übung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	6,5 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		8 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Dr. H.-H. Nieswandt	
Anbietender Fachbereich	FB 08 – Geschichte/Philosophie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Practical Training	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Practical Course	

9	Sonstiges	
	Wird das Modul auf Antrag beim Modulbeauftragten durch ein Praktikum an einem anderen Museum/Amt für Bodendenkmalpflege oder durch die Teilnahme an einer Ausgrabung bzw. an einer Exkursion absolviert, so ist eine vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Modulbeauftragtem und Studierenden/Studierender erforderlich, z.B. in Form eines Learning Agreements.	

Orientierungsmodul: Klassische und Christliche Archäologie

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Orientierungsmodul: Klassische und Christliche Archäologie
Modulnummer	6

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5.-6.	
Leistungspunkte (LP)	15 LP	
Workload (h) insgesamt	450 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul wird den Studierenden die Möglichkeit zur eigenständigen Orientierung gegeben. Darüber hinaus zeigen die Studierenden, dass sie die bisher erworbenen Kompetenzen anwenden können.	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul können die Studierenden zwischen Lehrveranstaltungen der Klassischen und Christlichen Archäologie wählen, um erste vertiefende Kenntnisse zu erwerben, ohne bereits einen Schwerpunkt festlegen zu müssen. Gleichzeitig nimmt mit einem Praxisanteil eine berufsbezogene Spezialisierung vor. Im Praxisseminar werden die Studierenden von graduierten Studierenden aus dem Masterstudiengang in Kleingruppen betreut. Dabei trainieren die Studierenden des Moduls nicht nur den praktischen Umgang mit archäologischen Objekten weiter, sondern erhalten auch Einblicke in die theoretische Erarbeitung und praktische Umsetzung musealer Inszenierungen. In den übrigen Lehrveranstaltungen werden an exemplarischen Denkmälern fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbstständig trainiert und vertieft, auf die bei entsprechender Eignung in einem Master-Studiengang aufgebaut werden kann. Ziel ist die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die kritische Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbstständig trainieren und vertiefen. Sie erarbeiten sich die Fähigkeit zur Entwicklung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie zur kritischen Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen. Der Praxisanteil innerhalb des Moduls dient insbesondere dem Erwerb berufsvorbereitender Kompetenzen. Durch das didaktische Konzept im Praxisseminar werden zudem Transfer- und Kommunikationskompetenzen geschult. All diese Kompetenzen können zur Aufnahme eines Master-Studiengangs befähigen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	-
2	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	-
3	S	Vertiefungsseminar	Klassische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	150 h
4	S	Vertiefungsseminar	Christliche Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	150 h
5	S	Praxisseminar	Praxisseminar	P	30 h / 2 SWS	120 h
6	Ü	Übung	Klassische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	60 h
7	Ü	Übung	Christliche Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit, innerhalb des Lehrangebots des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie jeweils aus dem Bereich der Klassischen und Christlichen Archäologie frei die Vorlesung, das Vertiefungsseminar und die Übung zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	3	100 %
oder					
2	MAP	Schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	4	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min.	3	
oder					
2	Referat		ca. 45 min.	4	
3	Protokollführung oder Präsentation oder praktische Übungsarbeit		Protokollführung: semesterbegleitend; Präsentation: ca. 40 min.; praktische Übungsarbeit: ca. 45-90 min.	5	
4	Referat		ca. 45 min.	6	
oder					
5	Referat		ca. 45 min.	7	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden sich die Lehrinhalte nicht selbständig aneignen können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1 oder 2	1 LP
	LV Nr. 3 oder 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6 oder 7	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1 oder 2	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1 oder 2	2 LP
	Nr. 3	4 LP
	Nr. 4 oder 5	2 LP
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. A. Lichtenberger/Prof. Dr. M. Söldner/ Dr. P. Bonnekoh
Anbietender Fachbereich	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Orientation
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Classical Archaeology
	LV Nr. 2: Lecture Christian Archaeology
	LV Nr. 3: Seminar Classical Archaeology
	LV Nr. 4: Seminar Christian Archaeology
	LV Nr. 5: Practical Seminar
	LV Nr. 6: Course Classical Archaeology
	LV Nr. 7: Course Christian Archaeology

9 Sonstiges	
	Referate bzw. Präsentationen und schriftliche Hausarbeiten bzw. Ausarbeitungen stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Da diesen Bestandteilen der Modulprüfungen somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.

Freies Vertiefungsmodul: Klassische Archäologie

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Freies Vertiefungsmodul: Klassische Archäologie
Modulnummer	7A

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5.-6.	
Leistungspunkte (LP)	11 LP	
Workload (h) insgesamt	330 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Vertiefungsmodul zeigen die Studierenden, dass sie die bisher erworbenen Kompetenzen anwenden können.	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul spezialisieren sich die Studierenden auf „Klassische Archäologie“. Das Freie Vertiefungsmodul führt die Studierenden zum Abschluss des Bachelor-Studiengangs und nimmt eine berufsbezogene Spezialisierung vor. In Lehrveranstaltungen werden an exemplarischen Denkmälern fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbständig trainiert und vertieft, auf die bei entsprechender Eignung in einem Master-Studiengang aufgebaut werden kann. Ziel ist die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die kritische Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen. Die polyvalente Vorlesung dient in diesem Modul der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse im Bereich des gewählten Schwerpunktes. Inhaltliche Wiederholungen sind ausgeschlossen, da die Vorlesungen zu unterschiedlichen Themen angeboten werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbständig trainieren und vertiefen. Sie erarbeiten sich die Fähigkeit zur Entwicklung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie zur kritischen Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen. All diese Kompetenzen können zur Aufnahme eines Master-Studiengangs befähigen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	
2	S	Vertiefungsseminar	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	180 h
3	Ü	Übung	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit, innerhalb des Lehrangebots des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie jeweils aus dem Bereich der Klassischen Archäologie frei das Vertiefungsseminar und die Übung zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		25 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min.	2	
2	Referat		ca. 45 min.	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden sich die Lehrinhalte nicht selbständig aneignen können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	2 LP
Summe LP		11 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. A. Lichtenberger/Prof. Dr. M. Söldner
Anbietender Fachbereich	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Consolidation
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Classical Archaeology
	LV Nr. 2: Seminar Classical Archaeology
	LV Nr. 3: Course Classical Archaeology

9 Sonstiges	
	Referate bzw. Präsentationen und schriftliche Hausarbeiten bzw. Ausarbeitungen stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Da diesen Bestandteilen der Modulprüfungen somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.

Freies Vertiefungsmodul: Christliche Archäologie

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Freies Vertiefungsmodul: Christliche Archäologie
Modulnummer	7B

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5.-6.	
Leistungspunkte (LP)	11 LP	
Workload (h) insgesamt	330 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Vertiefungsmodul zeigen die Studierenden, dass sie die bisher erworbenen Kompetenzen anwenden können.	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul spezialisieren sich die Studierenden auf „Christliche Archäologie“. Das Freie Vertiefungsmodul führt die Studierenden zum Abschluss des Bachelor-Studiengangs und nimmt eine berufsbezogene Spezialisierung vor. In den Lehrveranstaltungen werden an exemplarischen Denkmälern fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbständig trainiert und vertieft, auf die bei entsprechender Eignung in einem Master-Studiengang aufgebaut werden kann. Ziel ist die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die kritische Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen. Die polyvalente Vorlesung dient in diesem Modul der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse im Bereich des gewählten Schwerpunktes. Inhaltliche Wiederholungen sind ausgeschlossen, da die Vorlesungen zu unterschiedlichen Themen angeboten werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbständig trainieren und vertiefen. Sie erarbeiten sich die Fähigkeit zur Entwicklung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie zur kritischen Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen. All diese Kompetenzen können zur Aufnahme eines Master-Studiengangs befähigen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h /2 SWS	
1	S	Vertiefungsseminar	Christliche Archäologie	P	30 h /2 SWS	180 h
2	Ü	Übung	Christliche Archäologie	P	30 h /2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit, innerhalb des Lehrangebots des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie jeweils aus dem Bereich der Christlichen Archäologie frei das Vertiefungsseminar und die Übung zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		25 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min.	2	
2	Referat		ca. 45 min.	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule sowie Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden sich die Lehrinhalte nicht selbständig aneignen können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	2 LP
Summe LP		11 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. P. Bonnekoh
Anbietender Fachbereich	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Consolidation
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Christian Archaeology
	LV Nr. 2: Seminar Christian Archaeology
	LV Nr. 3: Course Christian Archaeology

9 Sonstiges	
	Referate bzw. Präsentationen und schriftliche Hausarbeiten bzw. Ausarbeitungen stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Da diesen Bestandteilen der Modulprüfungen somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.

Bachelorarbeit

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Bachelorarbeit
Modulnummer	8

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	6 Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Die Bachelorarbeit soll zeigen, ob die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.		
Lehrinhalte		
Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Antrag der/des Studierenden von einer/einem gemäß § 13 RPO bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Anfertigung der Bachelorarbeit betreut (siehe § 11 RPO).		
Lernergebnisse		
Durch die Wahl des Themas in Absprache mit dem betreuenden Dozenten zeigen die Studierenden ihren Überblick über bestimmte Forschungsfelder. Sie beweisen Reflexionsvermögen in Bezug auf Inhalte und Methoden. Sie sind befähigt, ihre individuellen Studieninhalte innerhalb des Faches zu verorten und aus interdisziplinärer Perspektive zu hinterfragen. Die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen..		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	-	-	Bachelorarbeit	P	-	300 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Das Thema der Bachelorarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin frei gewählt werden. Die Anmeldung zu den Vertiefungsmodulen ist für die Themenausgabe erforderlich.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1	MAP	Bachelorarbeit	30-35 Seiten		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10/180			
Studienleistung(en): Keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Abschluss aller Module mit Ausnahme des Wahlpflichtmoduls (7A oder 7B) bzw. den Nachweis von 58 LP (exklusive Allgemeine Studien) voraus.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	-	-
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Jeweilige/r Erstprüfer*in
Anbietender Fachbereich	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Bachelor Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Bachelor Thesis

9 Sonstiges	
	-

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Klassische und Christliche Archäologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27.01.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Mündliche Prüfung**
 - § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 17 Nachteilsausgleich**
 - § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 21 Diploma Supplement**
 - § 22 Einsicht in die Studienakten**
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 25 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Klassischen Archäologie und der Christlichen Archäologie so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.
- (3) Im Hinblick auf den angestrebten Abschluss werden Englischkenntnisse sowie Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache dringend empfohlen.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 08 (Geschichte/Philosophie) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit des Selbststudiums, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Klassische und Christliche Archäologie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

- Modul 1: Sprache (Language)
- Modul 2: Methoden (Methods)
- Modul 7: Interdisziplinäre Studien (Interdisciplinary Studies)
- Modul 8: Praxis (Practical Training)
- Modul 9: Abschluss (Degree Studies)

Wahlpflichtmodule:

- Modul 3: Themenmodul I a: Griechische Welt (Greek World)
- Modul 4: Themenmodul II a: Römische Welt (Roman World)
oder
- Modul 5: Themenmodul I b: Spätantike (Late Antiquity)
- Modul 6: Themenmodul II b: Frühmittelalter/Byzanz (Early Middle Ages/Byzantium)

- (2) ¹Das Masterstudium im Studiengang Klassische und Christliche Archäologie wird mit dem Schwerpunkt Klassische Archäologie oder Christliche Archäologie studiert. ²Die Studierenden legen ihren Studienschwerpunkt in Absprache mit dem Studienfachberater frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss des Methodenmoduls fest. ³Die Schwerpunktlegung erfolgt mit der Anwahl der entsprechenden Wahlpflichtmodule bei den Themenmodulen I und II. ⁴Eine Änderung des Studienschwerpunktes ist spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters anzuzeigen und kann auf Antrag durch die Studienfachberaterin/den Studienfachberater nach Beratung durch die jeweiligen Fachvertreter/Fachvertreterin der beiden Fachrichtungen genehmigt werden. ⁵In Konfliktfällen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Der Antrag auf Wechsel des Studienschwerpunkts inkl. Einverständnis der zuständigen Fachvertreter/innen muss schriftlich im Prüfungsamt I eingereicht werden. ⁷Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁸Eventuell vorhandene Fehlversuche werden auf das neue Modul angerechnet. ⁹Wird der Schwerpunkt Klassische Archäologie gewählt, sind die beiden Wahlpflichtmodule 3 und 4, Griechische Welt (Greek World) und Römische Welt (Roman World), zu studieren. ¹⁰Wird der Schwerpunkt Christliche Archäologie gewählt, sind die beiden Wahlpflichtmodule 5 und 6, Spätantike (Late Antiquity) und Frühmittelalter/Byzanz (Early Middle Ages/Byzantium), zu studieren. ¹¹Der gewählte Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9**Lehrveranstaltungsarten**

Der Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie beinhaltet folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesungen

Vorlesungen vermitteln in Vortragsform Überblickswissen und dienen der zusammenhängenden Darstellung größerer Themenkomplexe oder der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes vor dem Hintergrund neuester Forschungsdiskussionen.

2. Vertiefungsseminare

Seminare vermitteln unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse und Methodendiskussionen vertiefend die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form.

3. Übungen

Übungen dienen der praxisbezogenen Vermittlung spezieller Kenntnisse, indem sie vertiefend bestimmte Quellengattungen, Sachbereiche und Teildisziplinen behandeln.

4. Methodenlektüre

¹In der Methodenlektüre muss eine vorgegebene Auswahl an Literatur (ca. 1200 S.), selbständig unter methodenanalytischen Gesichtspunkten bearbeitet werden. ²Die vorgegebene Literatur wird in regelmäßig stattfindenden Sitzungen, geleitet von Studierenden aus dem Promotionsstudiengang, kritisch besprochen.

5. Masterkolloquium

Im Masterkolloquium werden Themen und Methoden der Masterarbeiten in Kleingruppen präsentiert und diskutiert.

6. Sprachkurse

Sprachkurse führen anhand eines Lehrbuches in Semantik, Morphologie und Syntax einer Fremdsprache ein.

7. Archäologisches Praktikum

Das Archäologische Praktikum führt in eine Vielzahl von archäologischen Tätigkeiten ein, z.B. in die Feldforschungs- und Ausstellungspraxis.

8. Didaktisches Praktikum

In dem Didaktischen Praktikum sind unterschiedliche Lehrformen vorgesehen, bei denen die Studierenden insbesondere im Umgang mit Studierenden anderer Studiengänge ihre eigenen didaktischen Fähigkeiten trainieren.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10–20 oder 30 Leistungspunkten.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Soweit die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Art der zu erbringenden Prüfungsleistung Variationen vorsehen, obliegt die Festlegung der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten bzw. der/dem jeweiligen Prüfer/in; sie erfolgt zu

Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung. ⁵Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁶Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien - bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁷Wird die Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht, muss die Arbeit ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ⁸Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁹Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ¹⁰Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

- (3) ¹Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen. ²Die Summe der Leistungspunkte wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung durch elektronische Registrierung voraus. ²Die Anmeldefrist wird zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Innerhalb der bekannt gemachten Fristen können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Klassischen Archäologie oder der Christlichen Archäologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten

und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60-90 Seiten nicht überschreiten.

- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor die Pflichtmodule 1 und 2 sowie der beiden Wahlpflichtmodule 3 und 4 bzw. 5 und 6 erfolgreich abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Abs. 3.
- (6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem

Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt; die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) ¹Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. ²Ist die Bewertung durch einen dritten Prüfer erforderlich, sollte das betreffende Gutachten in der Regel nach vier Wochen vorliegen.

§ 14

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Nach Abgabe der Masterarbeit wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat ein Termin für die mündliche Prüfung festgelegt. ²Die mündliche Prüfung soll in der Regel nach Vorliegen der Gutachten erfolgen und ggf. Einsichtnahme der Gutachten erfolgen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung auch vor der Bewertung der Masterarbeit erfolgen. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließt in die Gesamtnote ein, auch wenn die Masterarbeit wiederholt werden muss.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung vor zwei von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestellten Prüferinnen/Prüfern abgelegt. ²Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung dauert 30 min. ²Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis von Transferkompetenzen der Studierenden. ³In ihr werden Verknüpfungen unterschiedlicher Bereiche des gewählten Schwerpunkts untereinander sowie mit der Masterarbeit hergestellt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Dies gilt nicht für die mündliche Prüfung gemäß § 14. ³Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung gelten die §§ 13 und 14.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Daselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund

entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 17

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 18
Bestehen der Masterprüfung,
Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung gem. § 14 mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen ist ein Modul dann endgültig nicht bestanden, wenn sich nach Ausschöpfung aller für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote im Sinne von § 19 Abs. 4 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist im Wiederholungsfalle nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁵Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung gem. § 14 kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Ist ein Pflichtmodul, die Masterarbeit oder die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs 08 (Geschichte/Philosophie), unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19
Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und
Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.
- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Modulabschlussprüfungen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf einer dafür vorgesehenen Aushangfläche. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen.

³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) ¹Aus den Noten der Module und des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung) wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 24 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 5 und 6,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer
 - den studierten Schwerpunkt.

³Im Zeugnis wird die Studiengangbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt. ⁴Als Schwerpunkt wird entweder "Klassische Archäologie" oder "Christliche Archäologie" ausgewiesen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ³In der Urkunde wird die Studiengangbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt. ⁴Als Schwerpunkt wird entweder "Klassische Archäologie" oder "Christliche Archäologie" ausgewiesen.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 08 (Geschichte/Philosophie) unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 21

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ⁴Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁵§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine

schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die /der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 24 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 14.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Sprache
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.	
Leistungspunkte (LP)	20 LP	
Workload (h) insgesamt	600 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist – soweit die Nachweise noch nicht erbracht sind – die Aneignung von Altgriechischkenntnissen (Griechisch I und II) .	
Lehrinhalte	
Im Zentrum des Moduls steht der Erwerb von Sprachkenntnissen, die für den weiteren Studienverlauf grundlegend sind. Die Studierenden belegen die Sprachkurse Griechisch I und II. .	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre Fremdsprachenkenntnisse. Die alten Sprachen sind fundamentaler Bestandteil der griechischen und römischen Welt und zu deren Verständnis unerlässlicher Zugang.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	K	Sprachkurs	Sprachkurse	P	60 h/ 4SWS	540 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Sprachkurse können frei nach Lehrangebot der WWU gewählt werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur(en) und/oder mündliche Prüfung(en)	nach Maßgabe der Prüfungsordnung/der Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nach Maßgabe der Prüfungsordnung/der Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	18 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		20 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh/ S. Nomicos, M.A.	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Language
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Course
9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Methoden
Modulnummer	2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul dient der Vertiefung theoretisch-methodischer Zugänge in den archäologischen Wissenschaften. Die Studierenden können die unterschiedlichen Methoden und theoretischen Modelle skizzieren. Sie sind darüber hinaus in der Lage methodische Probleme zu identifizieren und zu ihnen Stellung zu beziehen.		
Lehrinhalte		
Lehrinhalt ist die Vertiefung und kritische Diskussion klassisch- und christlich-archäologischer Denkmalkennntnis und aktueller methodischer Zugänge zu dem jeweiligen Fach. In der Methodenlektüre muss eine vorgegebene Auswahl an Literatur (ca. 1200 S.), selbständig unter methodenanalytischen Gesichtspunkten bearbeitet werden. Die vorgegebene Literatur wird in regelmäßig stattfindenden Sitzungen, geleitet von Studierenden aus dem Promotionsstudiengang, kritisch besprochen.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden erweitern und schulen ihre Methodenkenntnisse. Dies bereitet sie auf die fachwissenschaftliche Vertiefung in Klassischer und Christlicher Archäologie vor. Insbesondere in der Methodenlektüre erarbeiten die Studierenden sich vertiefende fachliche Grundlagen, über die sie kritisch reflektieren können. Die erworbenen Kompetenzen führen über die Erarbeitung von Grundkenntnissen hinaus und zielen auf das selbständige wissenschaftliche Arbeiten. Insbesondere werden analytische und systemische Kompetenzen gefördert. Der propädeutische Charakter des Moduls dient insbesondere der Stärkung der Informations- und Kommunikationskompetenz.		

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie	P	30 h/ 2 SWS	30 h
2	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h/ 2 SWS	30 h
3	K	Methodenlektüre	Methodenlektüre	P	30 h/ 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit eine Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie und Christlichen Archäologie frei aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Abschlussklausur	90 min	3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denk-

	mähler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
--	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	7 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes 3. Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh/ S. Nomicos, M.A.	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Methods	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Classical Archaeology	
	LV Nr. 2: Lecture Christian Archaeology	
	LV Nr. 3: Course Methods	

9	Sonstiges	
	-	

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Themenmodul Ia: Griechische Welt
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2.	
Leistungspunkte (LP)	14 LP	
Workload (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der griechischen Archäologie. Die Studierenden können Denkmäler analysieren und kulturhistorisch einbetten.	
Lehrinhalte	
Gegenstand ist die archäologische/kunsthistorische Hinterlassenschaft der griechischen Kultur. Lehrinhalt ist die Vertiefung archäologischer Objekt- und Denkmäler-Kenntnisse sowie die Einsicht in künstlerische Schaffensprozesse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Dabei werden die unterschiedlichen Objektgattungen (Architektur, Skulptur, Keramik, Malerei, Mosaik, Numismatik etc.) auf ihre Funktion hin untersucht, und zwar vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Merkmale, der vom Material und der Herstellungstechnik bedingten Eigenschaften oder der verschiedenen Denkmäler- oder Bautypen. Als methodische Grundlage werden die Vorgehensweisen bei der Analyse von Fundobjekten sowie bei der Auswertung von archäologischen Befunden und von baulichen Gegebenheiten vermittelt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse griechisch-archäologischer Objekte und Denkmäler und können die einschlägigen Methoden reflektiert und kritisch anwenden. Durch die Untersuchung von Form und Stil, von Werkstatttraditionen bzw. der Entwicklung künstlerischer Medien sowie ihrer Rezeption innerhalb bestimmter Zeiträume sind sie in der Lage, Objekte/Kunstwerke und Bauten in funktionale, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen. Die Studierenden können die Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft (und -grenzen) der jeweiligen Quellengattungen einschätzen und die vorgestellten Methoden und Theorien kritisch reflektieren. Durch Analyse und Präsentation ergibt sich eine Erweiterung und Vertiefung der systemischen sowie der kommunikativen Kompetenzen. Die am Beispiel der griechischen Welt erworbenen Kompetenzen bilden die inhaltliche Grundlage für das Modul Römische Welt.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie (Griechisch)	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Vertiefungsseminar	Klassische Archäologie (Griechisch)	P	30 h / 2 SWS	210 h
3	Ü	Übung	Klassische Archäologie (Griechisch)	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie frei die Vorlesung, die Übung und das Vertiefungsseminar zu wählen. Alle Lehrveranstaltungen müssen aus dem Bereich der griechischen Archäologie kommen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	referatsbezogene schriftliche Arbeit	Hausarbeit: ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min	2	
2	Referat		ca. 45 min	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprache
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälergattungen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denk-

	mähler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
--	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. A. Lichtenberger/ Prof. Dr. M. Söldner	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Greek World	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Classical Archaeology	
	LV Nr. 2: Seminar Classical Archaeology	
	LV Nr. 3: Course Classical Archaeology	

9	Sonstiges	
	Schriftliche Hausarbeiten bzw. Ausarbeitungen stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungsleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen für ihre spätere archäologische Fachtätigkeit, nämlich im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge.	

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Themenmodul II a Römische Welt
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.	
Leistungspunkte (LP)	14 LP	
Workload (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der römischen Archäologie. Die Studierenden können Denkmäler analysieren und kulturhistorisch einbetten.		
Lehrinhalte		
<p>Gegenstand ist das künstlerische Erbe Roms und seiner Nachbargebiete von der Zeit der römischen Republik bis in die Spätantike. Lehrinhalt ist die Vertiefung archäologischer Objekt- und Denkmälerkenntnisse sowie die Einsicht in künstlerische Schaffensprozesse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Dabei werden die unterschiedlichen Objektgattungen (Architektur, Skulptur, Keramik, Malerei, Mosaik, Numismatik etc.) auf ihre Funktion hin untersucht, und zwar vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Merkmale, der vom Material und der Herstellungstechnik bedingten Eigenschaften oder der verschiedenen Denkmäler- oder Bautypen. Insbesondere erwerben die Studierenden Kenntnisse von den Wechselbeziehungen bzw. Akkulturationsprozessen im Imperium Romanum auf der Grundlage der Siedlungsarchäologie, der Bauforschung und der Bildwissenschaft.</p>		
Lernergebnisse		
<p>Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse archäologischer Objekte und Denkmäler aus der römischen Antike. Sie können erlernte Methoden reflektiert und kritisch anwenden. Durch die Untersuchung von Form und Stil, von Werkstatttraditionen bzw. der Entwicklung künstlerischer Medien sowie ihrer Rezeption innerhalb bestimmter Zeiträume sind sie in der Lage, Objekte/Kunstwerke und Bauten in funktionale, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen. Die Studierenden können, die Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft (und -grenzen) der jeweiligen Quellengattungen einschätzen und die vorgestellten Methoden und Theorien kritisch reflektieren. Dies befähigt sie, einen eigenen Interessenschwerpunkt im Hinblick auf die Wahl des Themas ihrer Masterarbeit zu bilden.</p>		

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie (Römisch)	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Vertiefungsseminar	Klassische Archäologie (Römisch)	P	30 h / 2 SWS	210 h
3	Ü	Übung	Klassische Archäologie (Römisch)	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie frei die Vorlesung, die Übung und das Vertiefungsseminar zu wählen. Alle Lehrveranstaltungen müssen aus dem Bereich der römischen Archäologie kommen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	referatsbezogene schriftliche Arbeit	Hausarbeit: ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min	2	
2	Referat		ca. 45 min	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denk-

	mähler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
--	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. A. Lichtenberger/ Prof. Dr. M. Söldner	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Roman World	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Classical Archaeology	
	LV Nr. 2: Seminar Classical Archaeology	
	LV Nr. 3: Course Classical Archaeology	

9	Sonstiges	
	Schriftliche Hausarbeiten bzw. Ausarbeitungen stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungsleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen für ihre spätere archäologische Fachtätigkeit, nämlich im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge.	

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Themenmodul I b: Spätantike
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2.	
Leistungspunkte (LP)	14 LP	
Workload (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der spätantik-frühchristlichen Archäologie. Die Studierenden können Denkmäler analysieren und kulturhistorisch einbetten.	
Lehrinhalte	
Gegenstand ist die archäologische/kunsthistorische Hinterlassenschaft der spätantiken Kultur (3.-6. Jh.) ohne Einschränkung auf Monumente christlicher Aussage. Lehrinhalt ist die Vertiefung archäologischer Objekt- und Denkmäler-Kenntnisse sowie die Einsicht in künstlerische Schaffensprozesse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Dabei werden die unterschiedlichen Objektgattungen auf ihre Funktion hin untersucht, und zwar vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Merkmale, der vom Material und der Herstellungstechnik bedingten Eigenschaften oder der verschiedenen Denkmäler- oder Bautypen. Als methodische Grundlage werden die Vorgehensweisen bei der Analyse von Fundobjekten sowie bei der Auswertung von archäologischen Befunden und von baulichen Gegebenheiten vermittelt. Ein weiteres Arbeitsfeld ist die kritische und korrigierende Auswertung „historischer“ Grabungsdokumentationen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse spätantiker Objekte und Denkmäler. Sie können erlernte Methoden reflektiert und kritisch anwenden. Durch die Untersuchung von Form und Stil, von Werkstatttraditionen bzw. der Entwicklung künstlerischer Medien sowie ihrer Rezeption innerhalb bestimmter Zeiträume sind sie in der Lage, Objekte/Kunstwerke und Bauten in funktionale, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen. Die Studierenden lernen dabei, die Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft (und -grenzen) der jeweiligen Quellengattungen einzuschätzen und die vorgestellten Methoden und Theorien kritisch zu reflektieren. Durch Analyse und Präsentation ergibt sich eine Erweiterung und Vertiefung der systemischen sowie der kommunikativen Kompetenzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Vertiefungsseminar	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	210 h
3	Ü	Übung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie frei die Vorlesung, die Übung und das Vertiefungsseminar zu wählen. Alle Lehrveranstaltungen müssen aus dem Bereich der christlichen/spätantiken Archäologie kommen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	referatsbezogene schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min	2	
2	Referat		ca. 45 min	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denk-

	mähler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
--	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Late Antiquity	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Christian Archaeology	
	LV Nr. 2: Seminar Christian Archaeology	
	LV Nr. 3: Course Christian Archaeology	

9	Sonstiges	
	Schriftliche Hausarbeiten bzw. Ausarbeitungen stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungsleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen für ihre spätere archäologische Fachtätigkeit, nämlich im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge.	

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Themenmodul II b Frühmittelalter/Byzanz
Modulnummer	6

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	14 LP	
Workload (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der byzantinischen Archäologie. Die Studierenden können Denkmäler analysieren und kulturhistorisch einbetten.	
Lehrinhalte	
Gegenstand ist das künstlerische Erbe von Byzanz und seinen Nachbargebieten aus dem 7.-10. Jh. Lehrinhalt ist die Vertiefung archäologischer Objekt- und Denkmäler-Kenntnisse sowie die Einsicht in künstlerische Schaffensprozesse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Dabei werden die unterschiedlichen Objektgattungen auf ihre Funktion hin untersucht, und zwar vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Merkmale, der vom Material und der Herstellungstechnik bedingten Eigenschaften oder der verschiedenen Denkmäler- oder Bautypen. Insbesondere erwerben die Studierenden Kenntnisse 1) von den Wechselbeziehungen (bzw. Akkulturationsprozessen) zwischen Byzanz und seinen Nachbarn auf dem Gebiet der Siedlungsarchäologie, der Bauforschung und der Bildwissenschaft, und 2) von den periodischen Auseinandersetzungen mit dem paganen und christlichen Erbe der Antike als einer besonderen Form des Kulturtransfers.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse archäologischer Objekte und Denkmäler aus der frühmittelalterlichen/byzantinischen Zeit und die Fähigkeit zu kritischer Methodenreflexion. Die Untersuchung von Form und Stil, von Werkstatttraditionen bzw. der Entwicklung künstlerischer Medien sowie ihrer Rezeption innerhalb bestimmter Zeiträume dient als Basis für die Einordnung von Objekten/Kunstwerken und Bauten in funktionale, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge. Die Studierenden können die Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft (und -grenzen) der jeweiligen Quellengattungen einschätzen und die vorgestellten Methoden und Theorien kritisch reflektieren. Dies befähigt sie, einen eigenen Interessenschwerpunkt im Hinblick auf die Wahl des Themas ihrer Masterarbeit zu bilden.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Vertiefungsseminar	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	210 h
3	Ü	Übung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie frei die Vorlesung, die Übung und das Vertiefungsseminar zu wählen. Alle Lehrveranstaltungen müssen aus dem Bereich der christlichen/frühmittelalterlichen/byzantinischen Archäologie kommen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	referatsbezogene schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min	2	
2	Referat		ca. 45 min	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprache
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denk-

	mähler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
--	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Early Middle Ages/Byzantium	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Christian Archaeology	
	LV Nr. 2: Seminar Christian Archaeology	
	LV Nr. 3: Course Christian Archaeology	

9	Sonstiges	
	Schriftliche Hausarbeiten bzw. Ausarbeitungen stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungsleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen für ihre spätere archäologische Fachtätigkeit, nämlich im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge.	

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Interdisziplinäre Studien
Modulnummer	7

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	15 LP	
Workload (h) insgesamt	450 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Aneignung von Kompetenzen aus dem Bereich des interdisziplinären Arbeitens. Die Studierenden lernen Inhalte und Methoden einer oder mehrerer Nachbardisziplinen kennen. Sie können Relevantes für das eigene Studienfach identifizieren, darlegen und anwenden.	
Lehrinhalte	
Lehrinhalte sind die vertiefte inhaltliche und methodische Auseinandersetzung mit Nachbardisziplinen (Ägyptologie und Koptologie, Geschichte, Alte Kirchengeschichte, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Philologie, Vorderasiatische Altertumskunde).	
Lernergebnisse	
Qualifikationsziel des Moduls ist eine Erweiterung des fachlichen und methodischen Horizonts der Studierenden und die Entwicklung eines interkulturellen Bewusstseins. Dabei werden insbesondere auch die Möglichkeiten eröffnet, im Hinblick auf die Masterarbeit relevantes interdisziplinäres Fachwissen und Kompetenzen zu erwerben. Die Studierenden erweitern ihren fachlichen sowie methodischen Horizont und entwickeln ihr interkulturelles Bewusstsein weiter. Dabei werden insbesondere auch die Möglichkeiten eröffnet, im Hinblick auf die Masterarbeit relevantes interdisziplinäres Fachwissen und Kompetenzen zu erwerben.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Vorlesung Nachbardisziplin	P	30 h / 2 SWS	60 h
2	V	Vorlesung	Vorlesung Nachbardisziplin	P	30 h / 2 SWS	60 h
3	S	Vertiefungsseminar	Vertiefungsseminar Nachbardisziplin	P	30 h / 2 SWS	240 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot der genannten Nachbardisziplinen (Punkt 2 Lehrinhalte) frei die Vorlesungen und das Vertiefungsseminar zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Hausarbeit oder Klausur	nach Maßgabe der Prüfungsordnung/der Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches	3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
		Keine			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nach Maßgabe der Prüfungsordnung/der Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	12 LP
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh/ S. Nomicos, M.A.	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Interdisciplinary Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture
	LV Nr. 2: Lecture
	LV Nr. 3: Seminar

9 Sonstiges	
	Die erhöhten Eigenstudien in den Veranstaltungen des Wahlfächermoduls spiegeln sich auch in der erhöhten Vergabe von Leistungspunkten wider.

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Praxis
Modulnummer	8

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	17 LP	
Workload (h) insgesamt	510 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung von Kompetenzen im praktischen Bereich. Die Studierenden sind zum einen in der Lage mit antiken Originalen umzugehen und mit ihnen zu arbeiten. Zum anderen lernen sie archäologische Lerninhalte zu konzipieren und zu vermitteln.	
Lehrinhalte	
Lehrinhalt ist eine unmittelbare praktische Tätigkeit an archäologischen Objekten vorzugsweise im Archäologischen Museum der Universität. Archäologische Objekte oder museale Inszenierungen werden diskutiert und klassifiziert. Das archäologische Praktikum kann auch im Ausland und/oder bei außeruniversitären Institutionen absolviert werden. Als archäologische Praktika können auch Exkursionen angerechnet werden. Das archäologische Praktikum soll drei Wochen dauern. Wenn hierfür Exkursionen angerechnet werden sollen, sind Exkursionen mit einer Gesamtdauer von zwölf Tagen angemessen. Die Exkursionstage können auch durch mehrere kurze Exkursionen (ggf. Tagesexkursionen) erworben werden. Das didaktische Praktikum wird durch Graduierte (mindestens Master) supervisiert. Im didaktischen Praktikum werden praktische archäologische Themen behandelt und besonders im Hinblick auf die didaktische Vermittlung umgesetzt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre Kompetenz im praktischen Umgang mit archäologischen Objekten und schulen insbesondere bei der Betreuung von BA-Studierenden ihre (museums-) didaktischen Fähigkeiten. Dies befähigt sie zur chronologischen und typologischen Einordnung von archäologischen Artefakten und deren Vermittlung. Dem didaktischen Praktikum liegt als didaktisches Konzept die intensive Betreuung in Kleingruppen zugrunde. Die Fähigkeit zur theoretischen und praktischen Erarbeitung von Ausstellungskonzepten ermöglicht den Studierenden Transfer- und Kommunikationskompetenzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	P	Archäologisches Praktikum	Archäologisches Praktikum	P	30 h/ 2 SWS	150 h
2	P	Didaktisches Praktikum	Didaktisches Praktikum	P	30 h/ 2 SWS	300 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praktische Übungsarbeit	3 Sitzungen: je 90 min	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Praktische Übungsarbeit oder Protokollführung		Praktische Übungsarbeit: 45-90 min.; Protokollführung: semesterbegleitend, pro Sitzung 1-3 Seiten	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule 1 und 2 sowie der beiden Wahlpflichtmodule 3 und 4 bzw. 5 und 6.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im didaktischen Praktikum besteht Anwesenheitspflicht, da verschiedene Denkmälertypen überwiegend an Originalen, Abgüssen und Modellen behandelt werden. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die mit der praktischen Übung verbundene Vorgehensweise sowie die einzelnen Arbeitsschritte und Ergebnisse gemeinsam im Plenum diskutiert werden müssen. Die Studierenden dürfen in der praktischen Übung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Wird das archäologische Praktikum im Archäologischen Museum der WWU absolviert, gilt für die Anwesenheitspflicht die gleiche Regelung wie im didaktischen Praktikum.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	5 LP
Summe LP		17 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. H.-H. Nieswandt	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Practical Training
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Archaeological Internship
	LV Nr. 2: Didactic Internship

9 Sonstiges	
	Wird das Modul auf Antrag beim Modulbeauftragten durch ein Praktikum an einem anderen Museum/Amt für Bodendenkmalpflege absolviert, so ist ein Learning Agreement erforderlich.

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Abschluss
Modulnummer	9

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	30 LP	
Workload (h) insgesamt	900 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vorbereitung und Anfertigung der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium. Die Studierenden können wissenschaftliche Probleme identifizieren, sie schriftlich und mündlich darlegen und zu ihnen Stellung nehmen. Sie sind zudem in der Lage weiterführende Schlüsse zu ziehen.	
Lehrinhalte	
<p>Lehrinhalt ist ein Kolloquium mit der Vorstellung und Diskussion laufender Abschlussarbeiten. Die Studierenden diskutieren auf wissenschaftlichem Niveau über die (Teil-)Resultate ihrer eigenen Abschlussarbeiten und die ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen.</p> <p>Die Masterarbeit behandelt ein Thema im Fach Klassische Archäologie oder im Fach Christliche Archäologie auf wissenschaftlich fortgeschrittenem Niveau. Die Masterarbeit wird vom Studierenden selbstständig verfasst. Das Thema bzw. die Fragestellung kann der Studierende frei wählen, in Absprache mit dem ebenfalls vom Studierenden frei gewählten Betreuer (je nach Kapazität).</p> <p>Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis von Transferkompetenzen der Studierenden. In ihr werden Verknüpfungen unterschiedlicher Bereiche des gewählten Schwerpunkts untereinander sowie mit der Masterarbeit hergestellt. Die mündliche Prüfung soll in der Regel erst nach der Bewertung der Masterarbeit erfolgen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Erworbene Kompetenz des Masterkolloquiums ist die Fähigkeit, sich mit Fachvertretern über fachliche Inhalte auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen.</p> <p>In der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine begrenzte archäologische Aufgabenstellung in angemessener Zeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können. Diese Kompetenz kann zur Aufnahme eines Promotionsstudiengangs befähigen. Durch die mündliche Prüfung wird zudem die Transferkompetenz der Studierenden unter Beweis gestellt.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	K	Masterkolloquium	Masterkolloquium	P	30 h/ 2 SWS	120 h
2			Masterarbeit	P	-	750 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende können abhängig von ihren Betreuern und dem gewählten Studienschwerpunkt Klassische Archäologie oder Christliche Archäologie zwischen den angebotenen Masterkolloquien wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Masterarbeit	5 Monate Bearbeitungszeit; 60-90 Seiten	2	80 %
2	MTP	Mündliche Prüfung	30 min.	2	20 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		30 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation der Masterarbeit		ca. 45 min	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule 1 und 2 sowie der beiden Wahlpflichtmodule 3 und 4 bzw. 5 und 6. .
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Masterkolloquium besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozie-

	renden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
--	--

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	23 LP
	PL Nr. 2	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		30 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. A. Lichtenberger/ Prof. Dr. M. Söldner/ Dr. P. Bonnekoh/ Dr. H.-H. Nieswandt	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Degree Studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Colloquium	
	LV Nr. 2: Master Thesis	

9	Sonstiges	
	-	

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27.01.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2015 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlkommission**
- § 7 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
- § 8 Abschluss des Verfahrens**
- § 9 Täuschung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

(1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
4. Tabellarischer Lebenslauf.
5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
6. Eine längere einschlägige schriftliche Arbeit, vorzugsweise die BA-Arbeit
7. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 6 belegen (z.B. Behindertenausweis).

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang/in den Studiengängen „Klassische und Christliche Archäologie“, „Antike Kulturen“, „Klassische Archäologie“ oder in vergleichbaren Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt. ⁴Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Klassische und Christliche Archäologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Dringend empfohlen sind Lateinkenntnisse, Englischkenntnisse sowie Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.

- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung. ³Für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 3 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 Punkten versehen und sodann mit dem Faktor vier multipliziert.
 2. Die Note des im Bachelorstudium bzw. in einem gleichwertigen Studium studierten Schwerpunkts oder Faches Klassische Archäologie bzw. Christliche Archäologie wird gemäß Absatz 3 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
 3. Weitere für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 10 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 10 Punkten,
 - c) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 10 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 30 nicht überschritten werden darf.
- (2) Ergibt sich Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch.
- (3) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (4) ¹Die jeweils ermittelten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (5) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (6) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der

Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.07.2018“ (AB Uni 2018/21, S. 1389 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 14.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s